

Unser Brief ist — als einer der wenigen — in dem einzigen in Paris vollständig erhaltenen Originaltranssumpt von 1245 überliefert. Man wird bei der Sorgfalt, mit der diese Abschriften gefertigt wurden, nicht leicht einen Fehler des päpstlichen Kopisten annehmen wollen, vollends nicht einen solchen, der die Rechte des römischen Papsttums gegenüber dem Königreich Sizilien nun 1245 nachträglich noch ins Zwielficht brachte. Nimmt man die Briefstelle aber so, wie sie uns in der Abschrift vorliegt, so ist ihr politischer Zweck durchaus zu erhellen. Päpstliche Legaten durften auf die Insel Sizilien nach dem Konkordat von Benevent³¹¹⁾ — in den Augen des Kaisers geltendes Recht — nur auf Wunsch des Königs entsandt werden. Von dieser Bestimmung macht Heinrich nun Gebrauch, wie er und seine Gemahlin sich schon früher³¹²⁾ des Konkordates von 1156 als Rechtsgrundlage bedient hatten. Er geht aber noch einen Schritt weiter: Die erbetenen Legaten sollen nur als von ihm mit bestimmten Angelegenheiten beauftragte Richter und nur an seiner Statt entscheiden. Das ist nichts weniger als ein Beharren des Kaisers auf dem Recht der apostolischen Legation. Der Streit um das von den normannischen Königen immer behauptete Vorrecht eines Legaten zumindest auf der Insel Sizilien erstreckt sich fast über das ganze 12. Jahrhundert³¹³⁾. Die Vorgänger Heinrichs — natürlich mit Ausnahme Tankreds — haben dieses Recht immer behauptet und verfochten. Der Kaiser, der ja — wie er immer betont hat — die Rechte der sizilischen Könige nicht mindern, sondern erweitern wollte, beharrt auch hier auf dem Vorrecht, das einst sein Schwiegervater, Roger II., erstritten hatte. Der Kaiser ist als König von Sizilien ständiger apostolischer Legat, und nur an seiner Statt (*vicem nostram*) können geistliche Amtsträger richten. Neben dem Festhalten am Grundsatz, an der Legationsgewalt des Herrschers, steht andererseits ein gewisses Entgegenkommen im Verfahren. Es sollen vom Papst bevollmächtigte Kardinäle sein, die ihr Amt unter Beachtung des üblichen Legatenrechtes (*ordine iudiciario*), wenn auch in Vertretung des Herrschers üben, so daß die römische Kirche durch diese Mitwirkung bei der Bestellung der Legaten auch ihre eigenen Rechte gewahrt sehen konnte. Überblickt man die Regierung Heinrichs VI., so erkennt man diese Maxime — feste Behauptung von ius und honor des Imperium und des

³¹¹⁾ MGH Const. 1 Nr. 413 (S. 589) § 9 = hg. Deér S. 91.

³¹²⁾ S. oben S. 495 f.

³¹³⁾ Vgl. Erich Caspar, Die Legatengewalt der normannisch-sizilischen Herrscher im 12. Jahrhundert, QFIAB 7 (1904) S. 189 ff., bes. S. 202 ff. u. Josef Deér, Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation, Arch. Hist. Pont. 2 (1964) S. 117 ff., bes. 133 ff.